

recht zugrunde liegende Leitgedanke der Vorbeugung und die damit im Zusammenhang stehende hohe rückfallverhütende Wirkung des Strafvollzuges.

Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz legt hinsichtlich der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben fest:

- die Verantwortlichkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung sowie für die Kontrolle der Durchführung (§ 59 SVWG);
- die Verpflichtung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung und bei der Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung auf die Mitarbeit gesellschaftlicher Kräfte zu stützen (§ 60 SVWG);
- die Verantwortlichkeit der Leiter der Betriebe und gleichgestellten Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften für die Wiedereingliederung Straftatlassener in »den Produktionsprozeß (§ 61 SVWG);
- die Verantwortlichkeit der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung durch die rechtzeitige und umfassende Information der für die Durchführung der Wiedereingliederung verantwortlichen Organe (§ 62 SVWG);
- Die Verantwortlichkeit der Ämter für Arbeit und Berufsausbildung bezüglich der Bereitstellung von Arbeitsplätzen (§ 63 SVWG);
- die Verantwortlichkeit der Abteilungen Volksbildung hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung entlassener Jugendlicher (§ 64 SVWG);
- die Verantwortlichkeit für die Berichterstattung und die Rechenschaftslegung über die Wiedereingliederung (§ 65 SVWG).¹²

Entsprechend der Bedeutung der ordnungsgemäßen und umfassenden Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung erfaßt sie das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz in sehr präziser Form. Es geht von der Gesamtverantwortung der sozialistischen Gesellschaft aus und kennzeichnet die notwendigen speziellen Tätigkeiten der staatlichen und gesellschaftlichen Verantwortungsbereiche.

¹² Vgl. dazu Buchholz/Kunze/Mehner, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — erläutert für die Angehörigen des Organs Strafvollzug“, a. a. O., S. 127—136.